

Angesichts dessen versuchten in größerem Umfange jüdische Bürger, den Diskriminierungen, körperlichen Mißhandlungen und wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen durch Änderung ihrer Namen zu entgehen.

Am 3. April 1933 — M. B. 93/33 — schrieb der preußische Justizminister dem preußischen Innenminister:

„Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anträge von Juden auf Namensänderungen sich in der letzten Zeit außerordentlich häufen. Hierdurch wird bezweckt, die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zu verbergen.“

Hierauf wurde in einem vom Angeklagten verfaßten Schreiben am 7. April 1933 — I Z Allg. 17/33 — u. a. geantwortet:

„Im übrigen bemerke ich, daß ich Anträgen auf Änderungen jüdischer oder jüdisch klingender Namen in einen christlichen Namen auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur entspreche, wenn der Antragsteller nachweist, daß er nicht jüdischen Stammes ist.“

Der Angeklagte nahm dies weiter zum Anlaß, eine nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Anweisung an die Regierungspräsidenten, Landräte und Polizeibehörden auszuarbeiten, mit der unter dem 15-Mai 1933 u. a. angeordnet wurde:

„Grundsätzlich wird die Genehmigung einer Namensänderung, die den Zweck verfolgt, die nichtarische Abstammung zu verschleiern, nicht erteilt. Es ist daher erforderlich, daß aus allen mir erstatteten Berichten in Namensänderungsangelegenheiten hervorgeht, ob der Antragsteller arischer oder nichtarischer Abstammung ist.

Abschnitt VI der mit meinem Runderlaß vom 23. 12. 1932 — I Z 47/22 — (nicht veröffentlicht) übersandten Richtlinien bleibt unberührt. Jüdische Namen, deren Änderung danach in Frage kommt, werden aber nicht durch einen deutschen, sondern nur durch einen anderen jüdischen Namen zu ersetzen sein.“

Diese Linie vermittelte der Angeklagte in einem von ihm verfaßten Schreiben vom 22. März 1934 — I Z 8 — auch dem Staatsministerium der Justiz in München. Auch hier wird ausgeführt, daß Anträgen von Personen jüdischer Rasse auf Änderung ihres jüdischen Namens nur entsprochen werden könnte, wenn der neue Name ebenfalls ein jüdischer ist. Im übrigen würden Anträge nichtarischer Personen ausnahmslos abgelehnt. Besondere Vorsicht sei übrigens auch geboten bei unehelich Geborenen, die behaupten, arischer Herkunft zu sein, obwohl ein Nichtarier die Vaterschaft anerkannt habe.

Am 7. April 1933 — II B 5 200/28. 3a — wandte sich der Reichsminister des Innern an den Kommissar des Reiches für das Preußische Ministerium des Innern und teilte mit, daß die Reichskanzlei im Auftrage Hitlers angeregt habe, zur Vorbereitung einer „bewußt völkischen Gesetzgebung“ sämtliche Änderungen jüdischer Personennamen, die seit November 1918 vorgenommen worden sind, rückgängig zu machen. Er bat, zunächst entsprechende Erhebungen anzustellen.

Der damit beauftragte Angeklagte wandte sich zu diesem Zwecke mit Schnellbriefen vom 13. April 1933 — I Z Allg. 18/33 — an den preußischen Justizminister, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin — letztere erhielten hierzu eine Frist von drei Wochen gesetzt. Diese Stellen sollten ihm die Zahl der in Betracht kommenden Namensänderungen von November 1918 an mitteilen.

Am 6. Juni 1933 — I Z Allg. 18/33 — lieferte der Angeklagte seinen an den Reichsminister des Innern gerichteten Bericht. Der Bericht umfaßte allerdings nur die Zeit von November 1918 bis November 1919, in der die Regierungspräsidenten für Namensänderungen zuständig waren. Die Zahlen aus der nachfolgenden Zeit der Zuständigkeit der Justizorgane lagen ihm noch nicht vor. Im Berichtszeitraum hatten etwa 350 Personen an

Stelle eines jüdischen Namens einen deutschen Namen erhalten. Er betonte, daß nach 1918 verschiedentlich keine sehr strengen Maßstäbe für die Änderung jüdischer Namen galten, daß aber mit dem Erlaß der nichtveröffentlichten Richtlinien vom 23. Dezember 1932 und den weiteren Anweisungen vom 3. April und 15. Mai 1933 die Änderung eines jüdischen Namens in einen christlichen Namen bei nichtarischer Abstammung praktisch nicht mehr in Betracht komme. Der Angeklagte betonte, daß die Rückgängigmachung der in Betracht kommenden Namen nicht immer möglich sein würde, da die Akten teilweise nicht mehr greifbar wären. Im übrigen erfordere bislang die Namensänderung einen Antrag des Betroffenen. Es ließe sich jedoch im Wege des vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens (Ermächtigungsgesetz) unschwer eine gesetzliche Änderung der bisherigen Vorschriften dahingehend bewirken, daß ein Antrag des Beteiligten nicht mehr Voraussetzung für eine Namensänderung sei. Er empfehle den Erlaß eines solchen Gesetzes, um wenigstens in besonders kraß liegenden Einzelfällen die Möglichkeit zu einer Rückgängigmachung der Namensänderung zu geben.

Diesen hier erstmalig geäußerten Gedanken, bei dem er auch ausschließlich Juden im Sinne hatte, verfolgte der Angeklagte in der Folgezeit beharrlich weiter. Mit dem Namensänderungsgesetz wurde er später dann auch verwirklicht.

Bei der weiteren Beschäftigung mit dieser Materie stieß der Angeklagte noch auf andere Möglichkeiten der Namensänderung, die zu Ergebnissen führen konnten, die der faschistischen Rassepolitik, mit der sich der Angeklagte immer sichtbarer liierte, zuwiderliefen.

Er machte am 28. Juli 1933 über seinen Minister eine Vorlage an den Reichsminister des Innern — I Z Allg. 16 11/33 —, die am 15. August 1933 abgefertigt wurde. Damit brachte er zunächst seine Anregung vom 6. Juni 1933 in Erinnerung, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Namensänderungen, die seit der Staatsumwälzung 1918 vorgenommen worden seien, auch ohne Antrag des Namensträgers rückgängig zu machen. Ergänzend machte er darauf aufmerksam, daß Namensänderungen nicht nur durch einen Hoheitsakt der Verwaltungsbehörde, sondern auch durch Legitimation, Adoption, Einbenennung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB und Wiederannahme des Mädchenamens durch die geschiedene Ehefrau gemäß § 1577 BGB erfolgen können. Er schrieb dazu wörtlich:

„Ich bin der Auffassung, daß auch insoweit dafür gesorgt werden muß, daß diese Möglichkeiten nicht dazu ausgenutzt werden, rassenfremden Personen die Annahme eines die fremde Rasse verbergenden Namens zu erleichtern.“

Er wies im weiteren insbesondere auf die Adoptionsvorschrift des § 1758 BGB hin, wonach das Kind den Familiennamen des Annehmenden erhalte. Hiervon, so legte der Angeklagte weiter dar, hätten in der Vergangenheit Nichtarier häufig Gebrauch gemacht, um ihren nichtarischen Namen, dessen Änderung im Verwaltungswege nicht erreicht worden sei, verschwinden zu lassen. Er habe dagegen zwar, soweit dies möglich gewesen sei, mit Berichtigungsverfahren nach §§ 65, 66 des Personenstandsgesetzes angekämpft. Da aber der Nachweis der Nichtigkeit oft nicht zu führen sein werde, halte er eine Änderung des § 1758 BGB, und zwar mit rückwirkender Kraft, dahingehend für erforderlich, daß das anzunehmende Kind zusätzlich auch seinen früheren Familiennamen führen müsse.

Da die Bearbeitung dieser Materie in erster Linie in die Zuständigkeit des Reichsjustizministers fiel, wurde auch ihm der Vorschlag zugeleitet. Den Bemühungen des Angeklagten sollte der Erfolg nicht versagt bleiben.